



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

593
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 28. Dezember 2009

Nummer 52

Inhaltsangabe:

- A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
776. Umstufung von Teilstrecken der B 232 in Leverkusen und Burscheid Seite 594
- B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
777. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen in den Gebieten der Gemeinden Gangelt und Selkant, Kreis Heinsberg Seite 595
778. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./ Ing. für Vermessungstechnik Herbert Böckem Seite 595
779. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./ Ing. für Vermessungstechnik: Richard Löbach Seite 595
780. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./ Vermessungstechniker Heinz Josef Klein Seite 596
781. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich Seite 596
782. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld sowie dessen Umbenennung Seite 596
783. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd Seite 597
784. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbandes Hellenthal und Schleiden Seite 598
785. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd Seite 598
786. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe Seite 599
787. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf, St. Rochus, Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord Seelsorgebereich Bonn Duisdorf/Brüser Berg Seite 600
788. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten im Dekanat Euskirchen Seelsorgebereich Euskirchen Bleibach/Hardt Seite 601
789. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen, St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich im Dekanat Bonn-Nord Seelsorgebereich – Unter dem Kreuzberg Seite 603
790. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Kilian, Erfstadt-Lechenich, St. Clemens-Erfstadt-Herrig im Dekanat Erfstadt Seelsorgebereich A Seite 605
791. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Margareta Wachtberg-Adendorf, St. Georg Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin Wachtberg-Berkum, St. Gereon Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas Thaddäus Wachtberg-Villip im Dekanat Meckenheim/Rheinbach Seelsorgebereich Wachtberg Seite 606
792. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien Bonn, St. Johann Baptist und Petrus Bonn, St. Joseph Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd Seelsorgebereich Bonn-Mitte Seite 611
793. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Ägidius Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph Rheinbach-Queckenberg, St. Martin Rheinbach, St. Martin Rheinbach-Hilberath, St. Margareta Rheinbach-Neukirchen, St. Martin Rheinbach-Flerzheim im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach Seite 613

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 28. Dezember 2009, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 18. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 4. Januar 2010 entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist Montag, 11. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, 4. Januar 2010, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

794. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für das Biomassezentrum (Grünabfall-kompostplatz) auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1 – 3, 51766 Engelskirchen	Seite 615	799. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 14. Januar 2010, 9.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14	Seite 619
795. Genehmigungsverfahren Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Bonn	Seite 615	800. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Bilanz und Lagebericht	Seite 620
796. Niederländische Startnotiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Forschungsreaktor Pallas: die Unterlagen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung liegen aus	Seite 617	801. Verlusterklärung eines Dienstaussweises	Seite 638
C		802. Verlusterklärung eines Dienstaussweises	Seite 638
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		803. Verlusterklärung eines Dienstaussweises	Seite 638
797. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	Seite 618	804. Verlusterklärung eines Dienstaussweises	Seite 638
798. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 14. Januar 2010, 10.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14	Seite 618	805. Verlusterklärung eines Dienstaussweises	Seite 638
		806. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	Seite 639
		807. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 639
		808. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 639
		809. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 639

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

776. Umstufung von Teilstrecken der B 232 in Leverkusen und Burscheid

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III.1-11-41/137

Düsseldorf, den 14. Dezember 2009

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Burscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 232 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der Bundesstraße 232 (B8–B 51)

1. von Netzknoten (NK) 4908 027A nach NK 4908 028O von Station 0,000 bis Station 0,798 (Länge: 0,798 km)
2. von NK 4908 028O nach NK 4908 028B von Station 0,000 bis Station 0,014 (Länge: 0,014 km)
3. von NK 4908 028B nach NK 4908 028C von Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
4. von NK 4908 028C nach NK 4908 028D von Station 0,000 bis Station 0,016 (Länge: 0,016 km)
5. von NK 4908 028D nach NK 4908 028O von Station 0,000 bis Station 0,020 (Länge: 0,020 km)

6. von NK 4908 028E nach NK 4908 028F von Station 0,000 bis Station 0,119 (Länge: 0,119 km)
7. von NK 4908 028C nach NK 4908 037O von Station 0,000 bis Station 1,694 (Länge: 1,694 km)
8. von NK 4908 037O nach NK 4908 038O von Station 0,000 bis Station 0,171 (Länge: 0,171 km)
9. von NK 4908 038O nach NK 4908 040O von Station 0,000 bis Station 3,989 (Länge: 3,989 km)
10. von NK 4908 040O nach NK 4908 041O von Station 0,000 bis Station 0,100 (Länge: 0,100 km)
11. von NK 4908 041O nach NK 4908 081O von Station 0,000 bis Station 0,272 (Länge: 0,272 km)
12. von NK 4908 081O nach NK 4908 090O von Station 0,000 bis Station 2,299 (Länge: 2,299 km)
13. von NK 4908 090O nach NK 4908 091O von Station 0,000 bis Station 0,374 (Länge: 0,374 km)
14. von NK 4908 091O nach NK 4908 083A von Station 0,000 bis Station 1,249 (Länge: 1,249 km)
15. von NK 4908 083A nach NK 4908 089O von Station 0,000 bis Station 0,127 (Länge: 0,127 km)

(Gesamtlänge 1–15: 11,265 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2010

zur Landesstraße 219 (Ziffern 1–6), zur L 291 (Ziffern 7–13 – und zur L 58 (Ziffern 14–15) – (3 § Abs. 2 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Kirsten Holling

Abl. Reg. K 2009, S. 594

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

777. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen in den Gebieten der Gemeinden Gangelt und Selfkant, Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.7 - 8/09

Köln, den 18. Dezember 2009

In den Gebieten der Gemeinden Gangelt und Selfkant, Kreis Heinsberg, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Kreisstraßen 3 und 13 geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden die Teilstrecken der Kreisstraße 3

1. von Netzknoten 4901 007 nach Netzknoten 4901 009
von Station 0,000 km bis Station 0,750 km
(Länge : 0,750 km)
2. von Netzknoten 4901 007 nach Netzknoten 4901 009
von Station 0,750 km bis Station 2,112 km
(Länge : 1,362 km)
3. von Netzknoten 4901 020 nach Netzknoten 4902 005
von Station 0,000 km bis Station 2,105 km
(Länge : 2,105 km)
4. von Netzknoten 4902 005 nach Netzknoten 4902 002
von Station 0,000 km bis Station 3,243 km
(Länge : 3,243 km)
(Gesamtlänge 1-4 : 7,460 km)

und die Teilstrecke der Kreisstraße 13

5. von Netzknoten 4902 004 nach Netzknoten 4902 005
von Station 0,000 km bis Station 0,943 km
(Länge : 0,943 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Selfkant (Ziffer 1) und der Gemeinde Gangelt (Ziffern 2 bis 5) abgestuft.

Die Umstufungen werden zum

1. Januar 2010

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2009, S. 595

778. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./ Ing. für Vermessungstechnik Herbert Böckem

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/289/09

Köln, den 16. Dezember 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Böckem, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ing. für Vermessungstechnik Herbert Böckem ist mit Wirkung vom

30. Dezember 2009

erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

Abl. Reg. K 2009, S. 595

779. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./ Ing. für Vermessungstechnik: Richard Löbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/291/09

Köln, den 16. Dezember 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Böckem, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ing. für Vermessungstechnik Richard Löbach ist mit Wirkung vom

30. Dezember 2009

erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

Abl. Reg. K 2009, S. 595

**780. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ./.
Vermessungstechniker Heinz Josef Klein**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/291/09

Köln, den 16. Dezember 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Böckem, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Heinz Josef Klein ist mit Wirkung vom

30. Dezember 2009

erloschen.

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2009, S. 596

**781. Urkunde über die Erweiterung des
Kirchengemeindeverbandes Mechernich**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Mechernich mit den Kirchengemeinden in Mechernich:

- | | |
|------------------------|-----------|
| - Heilige Familie | Kalenberg |
| - St. Andreas | Glehn |
| - St. Cyriakus | Weyer |
| - St. Georg | Kallmuth |
| - St. Goar | Harzheim |
| - St. Johannes Baptist | |
| - St. Lambertus | Holzheim |
| - St. Martin | Eicks |
| - St. Pankratius | Floisdorf |
| - St. Peter | Berg |
| - St. Rochus | Strempt |

und der Kirchengemeinde in Bad Münstereifel

- | | |
|--------------------|--------|
| - St. Willibrordus | Nöthen |
|--------------------|--------|

um die Kirchengemeinden in Mechernich:

- | | |
|------------------|----------------------|
| - St. Agnes | Bleibuir |
| - St. Margaretha | Vussem-Breitenbenden |
| - St. Wendelin | Eiserfey |

zum 1. Dezember 2009

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 1. Januar 2004 mit der Auflage, dass in der Präambel, in § 2 Abs. 4 und in § 6 S. 1 Veränderungen vorgenommen werden.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Mechernich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mechernich“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Mechernich.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 1. Dezember 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich durch die Katholischen Kirchengemeinden in Mechernich Heilige Familie Kalenberg, St. Andreas Glehn, St. Cyriakus Weyer, St. Georg Kallmuth, St. Goar Harzheim, St. Johannes Baptist Mechernich, St. Lambertus Holzheim, St. Martin Eicks, St. Pankratius Floisdorf, St. Peter Berg, St. Rochus Strempt in Bad Münstereifel St. Willibrordus Nöthen, um die Kirchengemeinden in Mechernich St. Agnes Bleibuir, St. Margaretha Vussem-Breitenbenden, St. Wendelin Eiserfey wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 9. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 596

**782. Urkunde über die Erweiterung des
Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld sowie
dessen Umbenennung**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld)

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld mit den Kirchengemeinden in Kall:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| - Zur Immerwährenden Hilfe | Golbach |
| - St. Antonius | Dottel-Scheven |
| - St. Barbara | Krekel |
| - St. Dionysius | Keldenich |
| - St. Hubertus | Heistert |
| - St. Matthias | Sötenich |
| - St. Nikolaus | |
| - St. Potentius, Felicius, Simplicius | Steinfeld |
| - St. Stephan | Sistig |

- um die Kirchengemeinden in Nettersheim
- St. Cäcilia Pesch
 - St. Gertrud Boudersath
 - St. Laurentius Marmagen
 - St. Lambertus Tondorf
 - St. Luzia Engelgau
 - St. Margareta Frohngau
 - St. Martin
 - St. Peter Zingsheim

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 27. August 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim-Heiliger Hermann-Josef Steinfeld.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim-Heiliger Hermann-Josef Steinfeld“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kall.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 6. Oktober 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld mit den Kirchengemeinden in Kall Zur Immerwährenden Hilfe Goldbach, St. Antonius Dottel-Scheven, St. Barbara Krekel, St. Dionysius Keldenich, St. Hubertus Heistert, St. Matthias Sötenich, St. Nikolaus Kall, St. Potentius, Felicius, Simplicimus Steinfeld, St. Stephan Sistig, um die Kirchengemeinden in Nettersheim St. Cäcilia Pesch, St. Gertrud Boudersath, St. Laurentius Marmagen, St. Lambertus Tondorf, St. Luzia Engelgau, St. Margareta Frohngau, St. Martin Nettersheim, St. Peter Zingsheim und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim-Heiliger Hermann-Josef Steinfeld werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 8. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

783. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd mit den Kirchengemeinden in Stolberg:

- St. Barbara Breinig
- St. Hubert Büsbach
- St. Johann Baptist Vicht
- St. Josef Schevenhütte
- St. Josef Werth
- St. Laurentius Gressenich
- St. Mariä Empfängnis Dorff
- St. Markus Mausbach
- St. Rochus Zweifall

zum 1. Dezember 2009

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 29. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Stolberg.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 5. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara Breinig, St. Hubert Büsbach St. Johann Baptist Vicht, St. Josef Schevenhütte, St. Josef Werth, St. Laurentius Gressenich, St. Mariä Empfängnis Dorff, St. Markus Mausbach, St. Rochus, Zweifall, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 9. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

784. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbandes Hellenthal und Schleiden

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden mit den Kirchengemeinden in Hellenthal:

- St. Anna
- St. Antonius Kreuzberg
- St. Ägidius Wolfert
- St. Barbara Rescheid
- St. Bernhard Hollerath
- St. Brigida Blumenthal
- St. Johann Baptist Wildenburg
- St. Hubert Udenbreth
- St. Matthias Reifferscheid
- St. Michael Losheim

in Schleiden:

- St. Donatus Harperscheid
- St. Georg Dreiborn
- St. Johann Baptist Olef
- St. Katharina Wollseifen-Herhahn
- St. Nikolaus Gemünd
- St. Phlippus und Jakobus

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 18. September 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Schleiden.

3. Auflösung und Rechtsnachfolge der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden

Gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich die Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden mit Ablauf des

31. Dezember 2009

auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden auf den Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 5. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden durch die Katholischen Kirchengemeinden in Hellenthal St. Anna Hellenthal, St. Antonius Kreuzberg, St. Ägidius Wolfert, St. Barbara Rescheid, St. Bernhard Hollerath, St. Brigida Blumenthal, St. Johann Baptist Wildenburg, St. Hubert Udenbreth, St. Matthias Reifferscheid, St. Michael Losheim in Schleiden St. Donatus Harperscheid, St. Georg Dreiborn, St. Johann Baptist Olef, St. Katharina Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus Gemünd, St. Philippus und Jakobus Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 4. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 598

785. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Alsdorf mit den Kirchengemeinden in Alsdorf:

- Herz Jesu Kellersberg
- Christus König Busch
- St. Barbara Ofden
- St. Castor
- St. Josef
- St. Mariä Heimsuchung Schaufenberg
- St. Michael Begau

um die Kirchengemeinden:

- St. Barbara Broich
- St. Cornelius Hoengen
- St. Jakob der Ältere Warden
- St. Mariä Empfängnis Mariadorf

zum 1. Dezember 2009.

Da die Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara Ofden, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und deren Gebiete der Kirchengemeinde St. Castor zugewiesen werden und da die Kirchengemeinden St. Barbara Broich, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde Johannes XXIII. vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem

1. Januar 2010

aus den beiden Kirchengemeinden St. Castor und Johannes XXIII.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 14. Februar 2005 und aus dem Beschluss der Verbandsvertretung vom 30. Oktober 2009, auf Grund dessen der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verwaltungszentrum abgeschlossen wird.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Alsdorf.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Alsdorf“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Alsdorf.

3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd

Gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Alsdorf-Süd mit Ablauf des

31. Dezember 2009

auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes auf den Kirchengemeindeverband Alsdorf über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 23. November 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf mit den Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Kellersberg, Christus König Busch, St. Barbara Ofden, St. Castor Alsdorf, St. Josef Alsdorf, St. Mariä Heimsuchung Schaufenberg, St. Michael Begau um die Kirchengemeinden St. Barbara Broich, St. Cornelius Hoengen, St. Jakob der Ältere Warden, St. Mariä Empfängnis Mariadorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 4. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 598

786. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b, Dienstordnung für das Landeskirchenamt, folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Kirchengemeinde Holpe wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am

1. Januar 2010

in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

gez.: Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe vom 19. November 2009 in Evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach werden hiermit gemäß § 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 11. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 599

787. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf, St. Rochus, Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord Seelsorgebereich Bonn Duisdorf/Brüser Berg

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 13. Oktober 2009

Az.: K 329-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Augustinus, Bonn-Duisdorf und St. Rochus, Bonn-Duisdorf, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß ca. 121 CIC zum

1. Januar 2010

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Rochus und Augustinus“ mit Sitz in Bonn-Duisdorf.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Bonn-Duisdorf/Brüser Berg“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Rochus“ geweihte Kirche in der Rochusstraße, Bonn-Duisdorf. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Augustinus, Gottfried-Kinkel-Straße, Bonn-Duisdorf und St. Edith Stein, Borsigallee, Bonn-Brüser Berg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung

Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Duisdorf	695	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	431	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	4791	Stiftungs-/Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	7025	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Rochus
Duisdorf	6751	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2010

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2009.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2010

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Bergenthal bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 13. Oktober 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Augustinus, Bonn-Duisdorf und St. Rochus, Bonn-Duisdorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 10. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 600

788. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten im Dekanat Euskirchen Seelsorgebereich Euskirchen Bleibach/Hardt

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 17. November 2009

Az.: K 570-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten zum

31. Dezember 2009

zusammengelegt, in dem die Kirchengemeinde St. Cyriakus, Euskirchen-Billig aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten zum

1. Januar 2010

zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergeht, ist die Pfarrei „Heilig Kreuz“ mit Sitz in Euskirchen-Kreuzweingarten.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Kreuz“ geweihte Kirche in der Antweiler Straße, Euskirchen-Kreuzweingarten. Weitere Kirche der erweiterten Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Cyriakus, Billiger Straße, Euskirchen-Billig.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Cyriakus werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten und aufnehmenden Kirchengemeinde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Heilig Kreuz über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und

Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Heilig Kreuz überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Kreuzweingarten-Rheder	123	Fabrikfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	126	Kapelle Rheder-Fabrikfonds
Kalkar	96	Kapelle Rheder-Fabrikfonds
Kreuzweingarten-Rheder	120	Pfarrfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Stotzheim	1005	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	743	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Kreuzweingarten-Rheder	173	Kapelle Rheder-Stiftungsfonds
Kreuzweingarten-Rheder	125	Küstereinfonds der Pfarrkirche Heilig Kreuz
Billig	13	Fabrikfonds der Kirche St. Cyriakus
Billig	14	Pfarrfonds der Kirche St. Cyriakus
Billig	154	Stiftungsfonds der Kirche St. Cyriakus
Kreuzweingarten-Rheder	736	Armenfonds der Kirche St. Cyriakus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Euskirchen-Billig, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

31. Dezember 2009.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wurde der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den

20./21. März 2010.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 17. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Cyriakus, Euskirchen-Billig und Heilig Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 14. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

789. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen, St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich im Dekanat Bonn-Nord Seelsorgebereich – Unter dem Kreuzberg

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 26. November 2009

Az.: K 334-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen und St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich, zum

31. Dezember 2009

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2010

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung“ mit Sitz in Bonn.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Maria Magdalena“ geweihte Kirche in der Alfred-Bucherer-Straße, Bonn (Endenich).

Weitere Kirche der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels Christi Auferstehung, Herzogenfreudenweg, Bonn-Röttgen; St. Hubertus-Kapelle, Hubertusstraße, Bonn-Ückesdorf; St. Venantius, Reichsstraße, Bonn-Röttgen; Kreuzbergkirche, Stationsweg, Bonn; St. Michael, Rheinbacher Straße, Bonn und St. Peter, Uhlgasse, Bonn-Lengsdorf.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Endenich	352	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	512	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	3379	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Endenich	388	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Ippendorf	1990	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena

Endenich	3486	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.
Lengsdorf	4662	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	
Poppelsdorf	10549	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	7. Namensbezeichnung Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn. Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, dass ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet. Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn.
Endenich	3671	Küstereifonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	
Endenich	661	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Adelkamp bestimmt.
Witterschlick	2129	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Magdalena	
Endenich	3458	Fabrikfonds der Kirche St. Michael	9. Rechtsgültigkeit Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. gez.: † Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln Anerkennung Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 26. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen und St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt. Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Lengsdorf	5059	Fabrikfonds der Kirche St. Michael	
Lengsdorf	10037	Fabrikfonds der Kirche St. Peter	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Lengsdorf	264	Pfarrfonds der Kirche St. Peter	
Kardorf-Hemmerich	1081	Pfarrfonds der Kirche St. Peter	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Röttgen	1701	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter	
Ippendorf	1942	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Lengsdorf	4668	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter	
Lengsdorf	4672	Stiftungsfonds der Kirche St. Peter	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Röttgen	2166	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung	
Lengsdorf	2270	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Röttgen	1846	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle	
Röttgen	2165	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a
Röttgen	470	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle	
Lengsdorf	5090	Fabrikfonds der St. Hubertus-Kapelle	Köln, den 10. Dezember 2009 Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez.: D z i e i a

790. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Kilian, Erftstadt-Lechenich, St. Clemens-Erftstadt-Herrig im Dekanat Erftstadt Seelsorgebereich A

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 23. November 2009

Az.: K 524-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Kirchengemeinde St. Kilian, Lechenich, und die Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Kilian, Lechenich, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig mit Sitz in 50374 Erftstadt-Lechenich, Schlossstraße 3.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, ist die auf den Titel „St. Kilian, Lechenich“ geweihte Kirche. St. Clemens ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Clemens, Herrig, werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrgemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst das Gebiet der beiden genannten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die

Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfde. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Lechenich	4330	4, 6, 8, 10, 11	Fabrikfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	4330	7, 13	Pfarrfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	4330	1, 2, 3	Stiftungsfonds der Kirche St. Clemens
Pingsheim	219		Pfarrfonds der Kirche St. Clemens
Lechenich	742		Stiftungsfonds der Kirche St. Clemens

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2010

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Herrig, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes

31. Dezember 2009.

2. Im Hinblick auf die wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände im November 2009 ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den

20./21. März 2010.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Kilian, Erftstadt-Lechenich, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Clemens, Herrig.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 23. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Kilian, Erftstadt-Lechenich und St. Clemens, Erftstadt-Herrig wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 605

791. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Margareta Wachtberg-Adendorf, St. Georg Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin Wachtberg-Berkum, St. Gereon Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas Thaddäus Wachtberg-Villip im Dekanat Meckenheim/Rheinbach Seelsorgebereich Wachtberg

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 24. November 2009

Az.: K 643-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Margareta Wachtberg-Adendorf, St. Georg Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin Wachtberg-Berkum, St. Gereon Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige Wachtberg-Oberbachem, und St. Simon und Judas Thaddäus Wachtberg-Villip, zum

31. Dezember 2009

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2010

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Marien“ mit Sitz in Wachtberg.

Mit Wirkung vom

31. Dezember 2009

wird der Kirchengemeindeverband „Wachtberg“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Maria Rosenkranzkönigin“ geweihte Kirche: Am Bollwerk, Wachtberg-Berkum.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Margareta, Kirchstraße, Wachtberg-Adendorf; St. Georg, Övenicher Straße, Wachtberg-Fritzdorf; St. Gereon, Mehlemer Straße, Wachtberg-Niederbachem; Hl. Drei Könige, Dreikönigenstraße, Wachtberg-Oberbachem; St. Simon und Judas Thaddäus, Villiper Hauptstraße, Wachtberg-Villip und Zu den heiligen Erzengeln, Am Langelacker, Wachtberg-Pech.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Marien in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Marien überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Lfde. Nr. des Grundstücks	Fondsbezeichnung
Berkum	789		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	790		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	792		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	19	126, 132, 139	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		133	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		86, 89, 104, 107, 112, 115, 118, 120, 122, 134–137, 143, 152, 154–157	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Züllighoven	101	7, 9, 10	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		4	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Werthhoven	71	3-5, 7-9, 11, 12	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
		18, 20, 21	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	111		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Berkum	386		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Birresdorf	49		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Gimmersdorf	147		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Züllighoven	16		Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin
Adendorf	570		Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Eckendorf	527		Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Adendorf	199		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Adendorf	199		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Adendorf	199		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Eckendorf	437		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Fritzdorf	1308		Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Adendorf	1005		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
Arzdorf	78		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
Eckendorf	436		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta
Fritzdorf	1307		Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Arzdorf	37	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
Eckendorf	430	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	51	Fabrikfonds der Kirche St. Georg
Ahrweiler-Leimersdorf	681	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Arzdorf	35	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Eckendorf	528	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	13	Pfarrfonds der Kirche St. Georg
Arzdorf	36	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Eckendorf	334	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	52	Vikariefonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	49	Küstereifonds der Kirche St. Georg
Arzdorf	33	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Arzdorf	34	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	48	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Fritzdorf	50	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Niederbachem	10289	Fabrikfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10008	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10009	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10010	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10011	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10012	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10013	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10015	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10007	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10018	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10017	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10014	Pfarrfonds der Kirche St. Gereon
Niederbachem	10288	Stiftungsfonds der Kirche St. Gereon
Gimmersdorf	635	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	964	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Niederbachem	331	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Oberbachem	513	Fabrikfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Oberbachem	135	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	632	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	960	Pfarrfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	963	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	288	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	963	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige
Muffendorf	709	Stiftungsfonds der Kirche Hl. Drei Könige

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Oberbachem	134	Stiftungsfonds der Kirche. Hl. Drei Könige
Arzdorf	205	Stiftungsfonds der Kirche. Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	633	Stiftungsfonds der Kirche. Hl. Drei Könige
Gimmersdorf	634	Stiftung Pfr. Stefan Weber der Kirche Hl. Drei Könige
Liessem	111	Stiftung Pfr. Stefan Weber der Kirche Hl. Drei Könige
Villip	974	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1263	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1276	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	33	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1030	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1243	Fabrikfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	5	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	257	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	257	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	257	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1325	Vikariefonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	187	Pfarrfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	171	Küstereifonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1324	Küstereifonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Villip	1254	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Holzem	57	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1329	Stiftungsfonds der Kirche St. Simon und Judas Thaddäus
Pech	1352	Fabrikfonds Kapelle Pech

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Wachtberg.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2010

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Marien, Wachtberg.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2009.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2010

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Zeyen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Margareta Wachtberg-Adendorf, St. Georg Wachtberg-Fritzdorf, St. Maria Rosenkranzkönigin Wachtberg-Berkum, St. Gereon Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige Wachtberg-Oberbachem und St. Simon und Judas Thaddäus Wachtberg-Villip wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 14. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 606

792. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien Bonn, St. Johann Baptist und Petrus Bonn, St. Joseph Bonn, im Dekanat Bonn-Mitte/Süd Seelsorgebereich Bonn-Mitte

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 18. November 2009

Az.: K 324-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Marien, Bonn, St. Johann Baptist und Petrus, Bonn und St. Joseph, Bonn, zum

31. Dezember 2009

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC

zum 1. Januar 2010

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinde übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Petrus“ mit Sitz in Bonn.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Johann Baptist und Petrus“ geweihte Kirche in der Kasernenstraße, Bonn.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Marien, Heerstraße, Bonn; St. Joseph, Kaiser-Karl-Ring, Bonn; St. Franziskus, Adolfstraße/Ecke Georgstraße, Bonn; St. Helena, Bornheimer Straße, Bonn.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Petrus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde St. Petrus, Bonn.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Petrus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen St. Petrus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petrus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Bonn	20450	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20634	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20684	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20688	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	20735	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	21205	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Kessenich	328	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Kessenich	2117	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Merl	668	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Meckenheim	4682	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus
Bonn	2583	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Bonn	20025	Fabrikfonds der Kirche St. Franziskus
Bonn	8490	Fabrikfonds der Kirche St. Helena
Bonn	15127	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Bonn	21589	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Petrus, Bonn.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2010

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Petrus, Bonn.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Blanke bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien Bonn, St. Johann Baptist und Petrus Bonn, St. Joseph Bonn, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

793. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Ägidius Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees St. Joseph Rheinbach-Queckenberg, St. Martin Rheinbach, St. Martin Rheinbach-Hilberath, St. Margareta Rheinbach-Neukirchen, St. Martin, Rheinbach-Flerzheim im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 1. Dezember 2009

Az.: K 655-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim zum

1. Januar 2010

zusammengelegt, in dem die Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und das jeweilige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Martin, Rheinbach zum

1. Januar 2010

zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Martin, Rheinbach.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei „St. Martin“ mit Sitz in Rheinbach

Mit Wirkung vom

31. Dezember 2009

wird der Kirchengemeindeverband „Rheinbach“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in der Langgasse, Rheinbach.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Ägidius, Oberdreerer Straße, Rheinbach (Oberdrees); St. Antonius, Niederdreerer Straße, Rheinbach (Niederdrees); St. Joseph, Stuppenkreuz, Rheinbach (Queckenberg); St. Martin, Kirchweg, Rheinbach (Hilberath); St. Bartholomäus, Hilberather Straße, Kalenborn; St. Hubertus, Kirchstraße, Rheinbach (Todenfeld); St. Margareta, Neukirchener Straße, Rheinbach (Neukirchen); St. Mariä Himmelfahrt, Barkingsstraße, Rheinbach (Merzbach); St. Martin, Swistbach, Rheinbach (Flerzheim) und

St. Basilides, Schmidtheimer Straße, Rheinbach (Ramershoven).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Martin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten und aufnehmenden Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2009

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Martin überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Niederdrees	206	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius	Hilberath	10	Pfarrfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Essig	109	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius	Kalenborn	587	Stiftungsfonds der Kirche St. Martin, Hilberath
Odendorf	801	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius	Neukirchen	585	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Ramershoven	297	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius	Neukirchen	547	Fabrikfonds der Kirche St. Margareta
Niederdrees	208	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius	Neukirchen	689	Pfarrfonds der Kirche St. Margareta
Niederdrees	207	Stiftungsfonds der Kirche St. Antonius	Neukirchen	470	Vikariefonds der Kirche St. Margareta
Oberdrees	15	Fabrikfonds der Kirche St. Ägidius	Flerzheim	90	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Oberdrees	12	Pfarrfonds der Kirche St. Ägidius	Rheinbach	2207	Pfarrfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Ramershoven	358	Pfarrfonds der Kirche St. Ägidius	Flerzheim	342	Stiftungsfonds der Kirche St. Martin, Flerzheim
Oberdrees	13	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius	Flerzheim	545	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Hilberath	243	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius	Ramershoven	188	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Niederdrees	22	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius	Rheinbach	1545	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Ramershoven	24	Vikariefonds der Kirche St. Ägidius	Roisdorf	371	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Oberdrees	14	Stiftungsfonds der Kirche St. Ägidius	Lüftelberg	278	Stiftung Reuter der Kirche St. Martin, Flerzheim
Odendorf	33	Stiftungsfonds der Kirche St. Ägidius	Ramershoven	262	Fabrikfonds der Kirche St. Basilides
Queckenberg	255	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph	Ramershoven	304	Pfarrfonds der Kirche St. Basilides
Queckenberg	256	Stiftungsfonds der Kirche St. Joseph	Ramershoven	263	Küstereifonds der Kirche St. Basilides
Weidesheim	61a	Stiftungsfonds der Kirche St. Joseph	Ramershoven	264	Stiftungsfonds der Kirche St. Basilides
Queckenberg	257	Frühmessfonds der Kirche St. Joseph			
Hilberath	11	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath			
Holzweiler	683	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath			
Holzweiler	2077	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath			
Kalenborn	744	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath			
Todenfeld	13	Fabrikfonds der Kirche St. Martin, Hilberath			

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Martin, Rheinbach.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Martin, Rheinbach.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2009.

2. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den

20./21. März 2010

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Martin, Rheinbach, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen und St. Martin, Rheinbach-Flerzheim.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 1. Dezember 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Joseph, Rheinbach-Queckenberg, St. Martin, Rheinbach, St. Martin, Rheinbach-Hilberath, St. Margareta, Rheinbach-Neukirchen, St. Martin, Rheinbach-Flerzheim, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 613

794. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für das Biomassezentrum (Grünabfallkompostplatz) auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für das Biomassezentrum (Grünabfallkompostierung) auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme resultiert aus der beabsichtigten Verlängerung des Betriebes des Biomassezentrums am Standort. Die Betriebsverlängerung des Biomassezentrums ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser Fläche, auf der bisher noch kein Abfall deponiert wurde, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

ABl. Reg. K 2009, S. 615

795. Genehmigungsverfahren Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Bonn

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0133/09/0101.1-16-Iv/PR

Köln, den 18. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002

(BGBI. I S. 3830), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBI. I S. 1757) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (SWB-EnW), Welschnonnenstraße 4, 53022 Bonn hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Nord in 53115 Bonn, Karlstraße 2–6, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 519 gestellt.

Bei diesem Heizkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Antrag umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Abhitzekeessels als Hochdruckdampferzeuger mit Zwischenüberhitzer und Zusatzfeuerung (Brennstoff Gas, Feuerungswärmeleistung 68 bzw. 114 MW) als Ersatz für einen vorhandenen zur Demontage vorgesehenen Abhitzekeessel,
- Errichtung und Betrieb eines Heißwassererzeugers (Brennstoff Gas, Feuerungswärmeleistung 76 MW),
- Änderungen bei den zur Ableitung der Abgase genutzten Schornsteinen,
- Errichtung und Betrieb eines Dampfturbosatzes,
- Erweiterung der Anlagenteile zur Wasseraufbereitung (Entcarbonisierung, VE-Wasser) sowie
- Errichtung und Betrieb eines Kühlturms (Kühlleistung ca. 129 MW) als Ersatz für vorhandene und zur Demontage vorgesehene Kühltürme.

Verbunden damit sind bauliche Maßnahmen wie z. B. die Errichtung eines neuen Maschinenhauses und Änderung an bestehenden Gebäuden.

Mit den beantragten Maßnahmen wird sich die Feuerungswärmeleistung der Anlage von derzeit maximal 214,6 MW auf zukünftig maximal 266,6 MW erhöhen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ab 2010 schrittweise nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen beginnend mit dem Heißwassererzeuger und wird voraussichtlich 2012 beendet sein.

Verbunden mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG ist ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns der beantragten Maßnahmen gemäß § 8a BImSchG.

Gemäß §§ 3a und 3e des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entschei-

dungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

07. Januar 2010 bis einschließlich 08. Februar 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln

Dezernat 53
Zeughausstraße 2–10
Raum K 104
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Bonn

Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62)
Stadthaus
Berliner Platz 2
Aufzug 2, Etage 7C
53111 Bonn

Zeiten:

Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch
und Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Bonn möglich.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

22. Februar 2010

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an das Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Bonn zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

23. März 2010, um 10:00 Uhr

in der

Hauptverwaltung der Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24
Konferenzräume 1 und 2
53111 Bonn

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den

24. und 25. März 2010, jeweils um 10:00 Uhr

an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Pleiß (Tel. 0221/1473297), Herrn Iven (Tel. 0221/1473296), Herrn Oppermann (Tel. 0221/1472659) oder Frau Strätz (Tel. 0221/1472677) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2009, S. 615

796. Niederländische Startnotiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Forschungsreaktor Pallas: die Unterlagen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung liegen aus

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.1.3

Köln, den 28. Dezember 2009

Die Unterlagen für das Vorverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung des Forschungsreaktors Pallas am Standort Petten (Niederlande) oder am Standort Borssele (Niederlande) können in den nächsten Tagen bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster, sowie im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.wirtschaft.nrw.de> (Kommunen und Regionen/Informationen und Erlasse) abrufbar:

Bekanntmachungstext gemäß niederländischem Kernenergiegesetz:

http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/kennisgeving_de_finitief_ENGELS.pdf

Startnotiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/pallas_startnotitie_lr_1_.pdf

Bürgerinnen und Bürgern sowie Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit eröffnet, bis zum 15. Januar 2010 (es gilt das Datum des Poststempels) formlos Stellungnahmen in deutscher Sprache dem niederländischen Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt der Niederlande (VROM) zu übermitteln. Die Anschrift lautet:

Ministerie van Volkshuisvesting,
Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
Portefeuille Milieu
Directie Risicobeleid/IPC 645
Postbus 30945
2500 GX Den Haag, Niederlande

Mündliche Stellungnahmen sowie Stellungnahmen per E-Mail können an die in der veröffentlichten Startnotiz (vergleichbar dem deutschen Scooping-Verfahren) angegebenen Kontaktdaten abgegeben werden.

Die Startnotiz liegt zusätzlich ab sofort bis einschließlich 15. Januar 2010 an folgender Stelle zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53
Raum K 131
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Zeiten:	
Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Das gegenwärtig durchgeführte Vorverfahren ist eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, zu der sich die Vertragsstaaten der Espoo-Konvention verpflichtet haben. Nach der Espoo-Konvention ist den betroffenen Bürgern ebenso wie der niederländischen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, welche Unterlagen in der kommenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraussichtlich vom Antragsteller beizubringen sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass das Vorverfahren und das UVP-Verfahren nicht nach deutschem Recht, sondern gemäß Espoo-Konvention und nach niederländischem Recht durchgeführt werden. Insbesondere die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensordnung – AtVfV – und die sonstigen im deutschen Verwaltungsverfahren- und Prozessrecht eröffneten rechtlichen Möglichkeiten sind nicht auf dieses Verfahren anwendbar.

Im Auftrag
gez. Dr. B ü t h e r

ABl. Reg. K 2009, S. 617

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

797. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die für den 11. Dezember 2009 angekündigte Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ wurde kurzfristig abgesagt und es ist nunmehr für den 8. Januar 2010, um 10.00 Uhr, zur 59. Sitzung im Kreis- haus des Kreises Euskirchen eingeladen worden.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

TOP 59/1	Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher und Feststellung des Altersvorsitzenden
TOP 59/2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 59/3	Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
TOP 59/4	Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden durch den Altersvorsitzenden
TOP 59/5	Wahl des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
TOP 59/6	Einführung und Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden

TOP 59/7	Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 59/8	Bestellung eines Schriftführers und seiner Vertreter nach § 52 Abs. 1 GO NW für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung
TOP 59/9	Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. August 2009
TOP 59/10	Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Vertreter
TOP 59/11	Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher
TOP 59/12	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
TOP 59/13	Änderung der Verbandssatzung
TOP 59/14	Mitteilungen des Verbandsvorstehers
TOP 59/15	Anregungen und Anfragen

Frechen, den 10. Dezember 2009

KDVZ Rhein-Erft-Rur

gez.: S t o m m e l
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2009, S. 618

798. **Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 14. Januar 2010, 10.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Feststellung des/der Altersvorsitzenden
2.	Eröffnung der Sitzung durch den/die Altersvorsitzenden/de
3.	Bestellung eines Schriftführers Drucksachen Nr. 2-01-10-1
4.	Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
5.	Einführung und Verpflichtung a) des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Altersvorsitzenden/de b) der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung
6.	Wahl des Verbandsvorstehers Drucksachen Nr. 2-01-10-2
7.	Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers Drucksachen Nr. 2-01-10-3

- | | |
|--|--|
| <p>8. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses der
Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 2-01-10-4</p> <p>9. Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses der
Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 2-01-10-5</p> <p>10. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Nah-
verkehr Rheinland GmbH
Drucksachen Nr. 2-01-10-6</p> <p>11. Ringschluss Rurtalbahn zwischen Linnich und
Baal/Lindern
Drucksachen Nr. 2-01-10-14</p> <p>12. 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssat-
zung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &
Infrastruktur – Rheinland
Drucksachen Nr. 2-01-10-8</p> <p>13. Übertragung der Entscheidungskompetenz über
die Vergaben von SPNV-Leistungen im Zweckver-
band NVR auf den Vergabeausschuss
Drucksachen Nr. 2-01-10-9</p> <p>14. Umwandlung des ZV NVR/NVR GmbH in eine
AöR NVR
Drucksachen Nr. 2-01-10-10</p> <p>15. ÖPNV – Investitionsprogramm 2010–2015 des
NVR:
h i e r : Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des
ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog des NVR
gemäß § 12 ÖPNVG NRW außerhalb der turnus-
mäßigen Programmfortschreibung
Drucksachen Nr. 2-01-10-11</p> <p>16. ÖPNV – Investitionsprogramm 2010–2015 des
NVR:
h i e r : Gewährung einer Ausnahme gemäß Ziffer
2.11 der Richtlinie des NVR zu § 12 ÖPNVG
Drucksachen Nr. 2-01-10-12</p> <p>17. Rhein-Sieg-Express (RSX)
h i e r : Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen
Drucksachen Nr. 2-01-10-13</p> <p>18. Resolution zur Gefährdung des ITF-NRW aus
Anlass aktueller Trassenkonflikte auf der linken
Rheinstrecke
Drucksachen Nr. 2-01-10-15
Mitteilungen, Anträge und Anfragen</p> <p>19. Nahverkehrsplan SPNV für den Zweckverband
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
h i e r : Sachstandsbericht
Drucksachen Nr. 2-01-10-16</p> <p>20. Revision des ÖPNV-Gesetzes
Sachstand</p> <p>21. Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Rheinque-
rung in Köln
Köln Hbf – Köln Messe/Deutz
Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>22. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Nahver-
kehr Rheinland GmbH
Drucksachen Nr. 2-01-10-17</p> | <p>23. Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am
14. Januar 2010
h i e r : Voten der Verbandsversammlung zur
– Wirtschaftsführung Nahverkehr Rheinland
GmbH
– Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NVR
GmbH
Drucksachen Nr. 2-01-10-18</p> <p>24. Sachstand Vergabeverfahren</p> <p>25. Sachstand Ausschreibung RB 48
Zweckverband Nahverkehr –
SPNV & Infrastruktur Rheinland
Köln, den 18. Dezember 2009
gez. Karsten M ö r i n g
ABl. Reg. K 2009, S. 618</p> <hr/> <p>799. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsver-
sammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014
am Donnerstag, dem 14. Januar 2010, 9.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39,
3. Etage, Raum 3.14</p> <hr/> <p>TO- Beratungsgegenstand
Pkt.</p> <hr/> <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>1. Vorlagen</p> <p>1.1 Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden
Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund
Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 6-02-10-1.1</p> <p>1.2 Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsver-
sammlung des Zweckverbandes Nahverkehr –
SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)
Drucksachen Nr. 6-02-10-1.2</p> <p>2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen</p> <p>Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>3. Vorlagen</p> <p>3.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Ver-
kehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 6-02-10-3.1</p> <p>3.2 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am
14. Januar 2010
h i e r : Voten der Verbandsversammlung zur
– Wirtschaftsführung Verkehrsverbund Rhein-
Sieg GmbH
– Anpassung des Gesellschaftsvertrages der VRS
GmbH
Drucksachen Nr. 6-02-10-3.2</p> <p>4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Zweckverband Rhein-Sieg
Köln, den 18. Dezember 2009
gez. Karsten M ö r i n g
ABl. Reg. K 2009, S. 619</p> |
|--|--|

**HAUSHALTSPLAN
DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLN BONN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010**

Der Haushaltsplan 2010 umfasst insgesamt folgende Gliederungsstufen:

- 1. Ergebnisplan**
- 2. Finanzplan**
- 3. Teilpläne**

Auf eine haushaltsmäßige Untergliederung der Gesamtebene aus Ergebnisplan und Finanzplan in entsprechende Teilpläne wird verzichtet, da der Zweckverband Sparkasse KölnBonn lediglich über einen Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft (16)" verfügt.

Beschreibung: Darstellung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sowie der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft.

Zielgruppe: Verbandsversammlung und Vorstandsvorsteher, Sparkasse KölnBonn, Stadt Köln, Bundesstadt Bonn, Kommunalaufsicht, sonstige Behörden und Verbände.

Zielsetzung: Bereitstellung von Finanzmitteln zur Aufgabenerfüllung und Stärkung des Eigenkapitals der Sparkasse KölnBonn.

4. Anlagen zum Haushaltsplan

- a) Vorbericht
- b) Stellenplan
- c) Bilanz des Vorjahres: Bilanz zum 31. Dezember 2008
- d) Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- e) Ggf. Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen
- f) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
- g) Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- h) Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- i) Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- j) Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben (in kreisfreien Städten)

1. Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnisplan					
		Ergebnis 2008 EUR 1	Ansatz 2009 EUR 2	Ansatz 2010 EUR 3	Planung 2011 EUR 4	Planung 2012 EUR 5	Planung 2013 EUR 6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.159,34	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7	+ Sonstige ordentliche Erträge						
8	+ Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	46.159,34	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.326,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.833,34	60.000,00	2.060.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	46.159,34	70.000,00	2.070.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	-2.000.000,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge		48.912.000,00	39.430.138,89	39.430.138,89	39.538.166,67	39.430.138,89
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		27.624.000,00	16.759.583,33	16.759.583,33	16.805.500,00	16.759.583,33
21	= Finanzergebnis	0,00	21.288.000,00	22.670.555,56	22.670.555,56	22.732.666,67	22.670.555,56
22	= Ordentliches Ergebnis	0,00	21.288.000,00	20.670.555,56	22.670.555,56	22.732.666,67	22.670.555,56
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	0,00	21.288.000,00	20.670.555,56	22.670.555,56	22.732.666,67	22.670.555,56

2. Finanzplan

Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2008		Ansatz 2009		Ansatz 2010		Planung 2011		Planung 2012		Planung 2013	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben												
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		44.159,34		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen												
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte												
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte												
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen												
7 + Sonstige Einzahlungen												
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen												
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		44.159,34		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00
10 - Personalauszahlungen												
11 - Versorgungsauszahlungen												
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		1.326,00		10.000,00		10.000,00		10.000,00		10.000,00		10.000,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen												
14 - Transferauszahlungen												
15 - Sonstige Auszahlungen		42.833,34		60.000,00		60.000,00		60.000,00		60.000,00		60.000,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		44.159,34		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00		70.000,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen												
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen												
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen												
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten												
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen												
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden												
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen												
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				350.000.000,00								
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen												
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen												
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00		350.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit		0,00		-350.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00
32 = Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag		0,00		-350.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen				350.000.000,00		47.748.305,56		39.430.138,89		39.430.138,89		39.538.166,67
34 - Tilgung und Gewährung von Darlehen						12.960.541,67		8.379.791,67		8.379.791,67		24.049.250,00
35 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit		0,00		350.000.000,00		34.787.763,89		31.050.347,22		31.050.347,22		15.488.916,67
36 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		0,00		0,00		34.787.763,89		31.050.347,22		31.050.347,22		15.488.916,67
37 + Anfangsbestand an Finanzmitteln		0,00		0,00		0,00		34.787.763,89		65.838.111,11		96.888.458,33
38 = Liquide Mittel		0,00		0,00		34.787.763,89		65.838.111,11		96.888.458,33		112.377.375,00

3. Teilpläne

Auf eine haushaltsmäßige Untergliederung der Gesamtebene aus Ergebnisplan und Finanzplan in entsprechende Teilpläne wird verzichtet, da der Zweckverband Sparkasse KölnBonn lediglich über einen Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft (16)" verfügt.

4. Anlagen zum Haushaltsplan

a) Vorbericht

Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans:

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn stellt den vorliegenden Haushaltsplan auf Grundlage der Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf. Das NKF orientiert sich eng am kaufmännischen Rechnungswesen. Es ist angelehnt an das Handelsgesetzbuch (HGB) und an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), sofern die spezifischen Ziele und Aufgaben des kommunalen Rechnungswesens dem nicht entgegenstehen.
Hauptbestandteile des Haushaltsplans bilden Ergebnis- und Finanzplan. Der Ergebnisplan enthält periodengerecht sämtliche Erträge und Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres wie auch der drei folgenden Finanzplanungsjahre und muss gemäß § 75 Abs. 2 GO ausgeglichen sein. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des Haushalts. Das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag wird in die Bilanz übernommen und führt dort unmittelbar zu einer Veränderung des Eigenkapitals. Das Ergebnis beinhaltet die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch des Zweckverbandes somit umfassend ab. Im Ergebnisplan werden insbesondere die geplanten Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Er ist die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Der Haushaltsausgleich ist dann erreicht, wenn die Erträge des Haushaltsjahres die Aufwendungen decken.

Der Ergebnisplan weist für den Zeitraum **2010 bis 2013** folgende Ergebnisse aus:

	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR	2013 TEUR
Jahresergebnis	20.671,00	22.671,00	22.733,00	22.671,00

Im Finanzplan werden sowohl die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres sowie der drei folgenden Finanzplanungsjahre aus der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst. Der Finanzplan dient somit der Finanzierungsplanung. Er weist darüber hinaus die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme und die Eigenfinanzierung von Investitionen in einer Planungsperiode aus. Der Liquiditätssaldo als Unterschiedsbetrag aus den Summen aller in der Finanzrechnung enthaltenen Ein- bzw. Auszahlungen dokumentiert die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz.

Entwicklung und die aktuelle Lage des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn

Grundsätzlich hängt die zukünftige Entwicklung des Verbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab. Die Zweckverbandsversammlung hat den Zweckverband in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2008 ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 stille Einlagen in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro zu leisten. Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio. Euro wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio. Euro wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht. Er wird hierfür eine marktübliche Verzinsung erhalten. Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel hat der Verband durch Kreditaufnahmen aufgebracht. Der Verband wird erwartungsgemäß hierdurch einen Ertrag erwirtschaften. Über ergänzende Abschlüsse von Zins-Swapgeschäften im April 2009 soll erreicht werden, dass der Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme hat. Durch die Swapgeschäfte wird die Zinsbelastung liquiditätsmäßig auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt.

An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Zum Stichtag 31.12.2008 verfügt der Verband nur über bilanzierungsfähige Vermögenswerte i.H.v. 2 TEUR bzw. bilanzierungspflichtige Rückstellungen i.H.v. 2 TEUR. Bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten liegen nicht vor. Er verfügt über kein Eigenkapital. Die laufende Ertragsrechnung ist ausgeglichen, da gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt werden. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2008 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i.H.v. 43 TEUR (Vorjahr: 43 TEUR) direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Gem. § 13 der Satzung ist ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) zugewählter Teil des Jahresüberschusses der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Die zugewählten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.)). Bislang hat eine entsprechende Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse nicht stattgefunden. Der Zweckverband schließt das Haushaltsjahr 2008 daher mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 Euro ab.

Zielesetzungen und Rahmenbedingungen der Planungen

Der Haushaltsplan soll ein tatsächliches Bild der Ertrag- und Finanzlage des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn des jeweiligen Haushaltsjahres sowie auch der folgenden drei Finanzplanungsjahre liefern.

Die Rahmenbedingungen der Planungen stellen sich wie folgt dar:

Im Ergebnisplan sind neben den von der Sparkasse KölnBonn getragenen Verwaltungsaufwendungen die periodisierten Erträge und Aufwendungen aus der Erbringung zweier stillen Einlagen in die Sparkasse KölnBonn sowie aus deren Refinanzierung enthalten.

Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden gem. § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden gem. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung von der Sparkasse getragen.

Im Finanzplan werden neben den von der Sparkasse KölnBonn getragenen Verwaltungsaufwendungen die aus der Refinanzierung der stillen Einlage anfallende Zinseinnahmen und -ausgaben dargestellt. Die Refinanzierung wird für die Jahre bis einschließlich 2012 zins- und tilgungsfrei gestellt.

Um die Zinsfreiheit der Refinanzierung in den Jahren bis einschließlich 2012 zu erreichen, haben der Verbandsvorsteher und sein Vertreter mit Bezug auf die betreffenden Darlehen Zins-Swaps (=Zinsauschvereinbarungen) geschlossen. Bei Zins-Swaps vereinbaren zwei Parteien den Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum.

Abweichungen der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen aus den Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen - sofern sie zu einer Belastung des Zweckverbandes führen - , müssen über eine Änderung der Haushaltssatzung nur beschlossen werden, wenn diese erheblich sind.

Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt eine Abweichung in Höhe von 5 % des jeweiligen Betrages.

Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 abs. 1 GemHVO NRW wird auf 500.000 EUR festgelegt.

Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren. Da sowohl die stille Einlage als auch der zur Refinanzierung aufgenommene Kredit mit einem einheitlichen variablen Basiszins ausgestattet sind, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Zinsbeträge kommen.

b) Stellenplan

Angabe entfällt

c) Bilanz des Vorvorjahres

		Bilanz zum 31. Dezember 2008	
	per 01.01.2008	per 01.01.2008	per 01.01.2008
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €		0,00 €
1.2 Sachanlagen	0,00 €		0,00 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00 €		0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.000,00 €		0,00 €
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00 €		0,00 €
2.4 Liquide Mittel	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
		2.000,00 €	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		0,00 €	
1.2 Sonderrücklagen		0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00 €	
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen		0,00 €	
2.2 für Beiträge		0,00 €	
2.3 für den Gebührenaussgleich		0,00 €	
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen		0,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		0,00 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen		2.000,00 €	0,00 €
		2.000,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen		0,00 €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen		0,00 €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00 €	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung			
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme:	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

d) Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2010 TEUR 2	2011 TEUR 3	2012 TEUR 4	2013 TEUR 5	Summe 6
2010: Fehlzanzeige 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.

e) Ggf. Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen

Angabe entfällt

f) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten			
Art	Stand am Ende des Vorjahres 2008	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2010	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2010
	TEUR 1	TEUR 2	TEUR 3
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	350.000,00	350.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	12.961,00	21.340,00
8. Summe aller Verbindlichkeiten	0,00	362.961,00	371.340,00
Nachrichtlich anzugeben:			
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.	0,00	0,00	0,00

g) Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals						
Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW	Ansatz 2008 (31.12.)	Ansatz 2009 (31.12.)	Ansatz 2010 (31.12.)	Planung 2011 (31.12.)	Planung 2012 (31.12.)	Planung 2013 (31.12.)
	TEUR 1	TEUR 2	TEUR 3	TEUR 4	TEUR 5	TEUR 6
Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	21.288,00	41.959,00	64.630,00	87.363,00
Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	21.288,00	20.671,00	22.671,00	22.733,00	22.671,00

h) Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen

Angabe entfällt

i) Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Angabe entfällt

j) Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben (in kreisfreien Städten)

Angabe entfällt

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLN/BONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Köln/Bonn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung Zweckverbandes Sparkasse Köln/Bonn mit Beschluss vom 02. November 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan (lfd. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	39.500.138,89 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.829.583,33 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.748.305,56 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ¹ auf	12.960.541,67 EUR

festgesetzt.

¹ Refinanzierung ist in den ersten drei Jahren bis einschließlich 2012 zins- und tilgungsfrei.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans**

entfällt

**§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6
Steuersatz**

entfällt

§ 7
Sonderregelungen

Abweichungen der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen aus den Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen - sofern sie zu einer Belastung des Zweckverbandes führen - , müssen über eine Änderung der Haushaltssatzung nur beschlossen werden, wenn diese erheblich sind.

Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt eine Abweichung in Höhe von 5 % des jeweiligen Betrages.

Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 abs. 1 GemHVO NRW wird auf 500.000 EUR festgelegt.

Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren. Da sowohl die stille Einlage als auch der zur Refinanzierung aufgenommene Kredit mit einem einheitlichen variablen Basiszins ausgestattet sind, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Zinsbeträge kommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr **2010** wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/amtsblatt/index.html im Internet verfügbar.

Bonn, Dezember 2009

gez. Dr. Volker Kregel
Dr. Volker Kregel
Verbandsvorsteher
als Vertreter im Amt

gez. Guido Kahlen
Guido Kahlen
stellvertretender Verbandsvorsteher
als Vertreter im Amt

Ergebnis- und Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2008

Ergebnisrechnung

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

= **ordentliche Erträge**

- Personalaufwendungen

- Versorgungsaufwendungen

- Aufwendungen für Sach- und

Dienstleistungen

- Bilanzielle Abschreibungen

- sonstige ordentl. Aufwendungen

= **ordentl. Aufwendungen**

= **Ergebnis aus ifd. Verwaltungstätigkeit**

+ Finanzerträge

- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen

Finanzergebnis

= **ordentl. Jahresergebnis**

+ außerordentliche Erträge

- außerordentliche Aufwendungen

= **außerordentliches Ergebnis**

= **Jahresergebnis**

Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz zu Ist EUR
0,00	70.000,00	46.159,34	-23.840,66
0,00	70.000,00	46.159,34	-23.840,66
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	10.000,00	3.326,00	-6.674,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	60.000,00	42.833,34	-17.166,66
0,00	70.000,00	46.159,34	-23.840,66
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung

+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- Personalauszahlungen
- Versorgungsauszahlungen
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- sonstige ordentl. Auszahlungen

Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Summe investive Einzahlungen
 Auszahlungen für:
 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für Baumaßnahmen
 für den Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
 für den Erwerb von Finanzanlagen von aktivierbaren Zuwendungen
 sonstige Investitionsauszahlungen

Summe investive Auszahlungen
Saldo Investitionstätigkeit

= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag

- + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

= Saldo nach Ein-/Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit

Finanzmittel zu Beginn des Haushaltsjahres

Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres

	Ergebnis des Vorjahres		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz zu Ist	
	EUR		EUR		EUR		EUR	
	0,00		70.000,00		44.159,34		-25.840,66	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00		70.000,00		44.159,34		-25.840,66	
- Personalauszahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
- Versorgungsauszahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00		10.000,00		1.326,00		-8.674,00	
- sonstige ordentl. Auszahlungen	0,00		60.000,00		42.833,34		-17.166,66	
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00		70.000,00		44.159,34		-25.840,66	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00		0,00		0,00		0,00	
Summe investive Einzahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
Auszahlungen für:	0,00		0,00		0,00		0,00	
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für Baumaßnahmen	0,00		0,00		0,00		0,00	
für den Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	0,00		0,00		0,00		0,00	
für den Erwerb von Finanzanlagen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
sonstige Investitionsauszahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
Summe investive Auszahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00	
Saldo Investitionstätigkeit	0,00		0,00		0,00		0,00	
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	0,00		0,00		0,00		0,00	
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00		0,00		0,00		0,00	
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00		0,00		0,00		0,00	
= Saldo nach Ein-/Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit	0,00		0,00		0,00		0,00	
Finanzmittel zu Beginn des Haushaltsjahres	0,00		0,00		0,00		0,00	
Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres	0,00		0,00		0,00		0,00	

Veröffentlichung der geprüften und am 2. November 2009 durch die Zweckbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
 „Zweckverband Sparkasse Köln“ festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2008

Bilanz zum 31. Dezember 2008

	per 01.01.2008	per 01.01.2008
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	
1.2 Sachanlagen	0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.000,00 €	
2.4 Liquide Mittel	0,00 €	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme:	2.000,00 €	2.000,00 €
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten		
	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen		
	2.000,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten		
	0,00 €	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme:	2.000,00 €	2.000,00 €

Bonn, den 10. September 2009

gez. Fritz Schramma
 Fritz Schramma
 Verbandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann
 Bärbel Dieckmann
 Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anhang zur Bilanz per 31. Dezember 2008

Die Bilanz des Zweckverbandes KölnBonn wird nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004 erstellt.

Neben den allgemein gültigen Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), sind die speziellen Vorschriften der GemHVO NRW berücksichtigt worden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf die Durchführung einer Inventur und die Aufstellung eines Inventars wurde verzichtet, da der Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz - mit Ausnahme einer Forderung über 2 TEU - weder über bilanzierungsfähige Vermögenswerte noch über bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten verfügte. Die ausgewiesene Forderung besteht gegenüber einem verbundenen Unternehmen. Bei der unter dem Bilanzposten ausgewiesenen Rückstellung handelt es sich um eine Sonstige Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW.

Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 den Zweckverband ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 stille Einlagen in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn zu leisten. Hierzu darf er sich am Kapitalmarkt refinanzieren.

Forderungsspiegel

	Forderungen insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:			Forderungen insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	
1. Öffentlich rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Privatrechtliche Forderungen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Verbindlichkeitspiegel

	Verbindlichkeiten insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:			Verbindlichkeiten insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Bonn, den 10. September 2009
 gez. Fritz Schramma
 Fritz Schramma
 Verbandsvorsteher

gez. Bätbel Dieckmann
 Bätbel Dieckmann
 Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Lagebericht zur Bilanz per 31. Dezember 2008

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Zum Stichtag 31. Dezember 2008 verfügt der Verband nur über bilanzierungsfähige Vermögenswerte i. H. v. 2 TEU bzw. bilanzierungspflichtige Rückstellungen i. H. v. 2 TEU. Bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten liegen nicht vor. Er verfügt über kein Eigenkapital. Die laufende Ertragsrechnung ist ausgeglichen, da gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt werden. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2008 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 43 TEU (Vorjahr: 43 TEU) direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Gem. § 13 der Satzung ist ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) zugeführter Teil des Jahresüberschusses der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen [a. F.]). Bislang hat eine entsprechende Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse nicht stattgefunden. Der Zweckverband schließt das Haushaltsjahr 2008 daher mit einem Ergebnis in Höhe von 0,- Euro ab.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Grundsätzlich hängt die zukünftige Entwicklung des Verbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab. Auf die Einrichtung eines eigenen

Risikofrüherkennungssystems des Verbandes wurde daher verzichtet.

Die Zweckverbandsversammlung hat den Zweckverband in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 stille Einlagen in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro zu leisten. Er wird hierfür eine marktübliche Verzinsung erhalten. Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel wird der Verband durch eine Kreditaufnahme aufbringen. Der Verband wird erwartungsgemäß hierdurch einen Ertrag erwirtschaften. Über den ergänzenden Abschluss von Zins-Swapgeschäften soll erreicht werden, dass der Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme hat.

Durch die Swapgeschäfte wird die Zinsbelastung liquiditätsmäßig auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte Stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio. Euro wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio. Euro wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht. Im April 2009 wurden ebenfalls die beschriebenen Swapgeschäfte abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2008 wurde am 28. April 2009 festgestellt. Die Sparkasse weist einen Bilanzgewinn von 2,0 Mio. Euro aus. Hierfür mussten jedoch 159,5 Mio. Euro der Sicherheitsrücklage und 40,6 Mio. Euro aus Genussrechtskapital entnommen werden. Für die Bedienung der stillen Einlagen hinsichtlich der ersten Gewinnperiode ist jedoch die Ergebnissituation der Sparkasse KölnBonn im Geschäftsjahr 2009 maßgeblich. Für 2009 erwartet die Sparkasse KölnBonn, dass bei einer weiteren Stabilisierung des Finanzmarktumfeldes sowie der Erholung der Wirtschaft eine deutliche Ergebnisverbesserung erzielt wird, die sich in einem verbesserten Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit widerspiegeln soll. Hierzu wurden im Rahmen eines Wachstums- und Ertragsverbesserungsprogramms im laufenden Geschäftsjahr für die einzelnen Geschäftsbereiche der Sparkasse KölnBonn detaillierte Maßnahmen erarbeitet mit dem erklärten Ziel, mit der Umsetzung das operative Ergebnis aus dem Kundengeschäft kontinuierlich zu steigern. Da vom Eintritt eines Teils der im Beteiligungs- beziehungsweise Immobilienbereich sowie bei Wertpapieren noch vorhandenen Risiken auszugehen ist, kann sich nach der Prognose der Sparkasse ein negatives Jahresergebnis ergeben. Dies

hätte zur Folge, dass die stillen Einlagen 2009 nicht verzinst werden würden.

Für das darauf folgende Jahr geht die Finanzgruppe Sparkasse KölnBonn bei stabilen Finanzmärkten von einer weiteren Steigerung des Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit aus und erwartet ein positives Jahresergebnis.

Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz Aktiengesetz,
- in Organen von verselbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Köln, den 10. September 2009

gez.: Fritz Schramm gez.: Bäbel Dieckmann
Verbandsvorsteher stellvertretende
Verbandsvorsteherin

Die Bilanz per 31. Dezember 2008 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 2.312), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Köln, den 16. Dezember 2009

gez.: i. A. Kurt Hahn

ABl. Reg. K 2009, S. 620

801. Verlusterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0440051 des Holger Buchmann, ausgestellt am 17. Mai 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Berg

ABl. Reg. K 2009, S. 638

802. Verlusterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0444513 des Thomas Ersfeld, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Berg

ABl. Reg. K 2009, S. 638

803. Verlusterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0443231 der Merle Schlüter, ausgestellt am 28. Juli 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Berg

ABl. Reg. K 2009, S. 638

804. Verlusterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0440941 des Günther Schütz ausgestellt am 7. Juni 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Berg

ABl. Reg. K 2009, S. 638

805. Verlusterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Köln, den 15. Dezember 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0436814 der Sarah Schacht, ausgestellt am 15. März 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: B e r g

ABl. Reg. K 2009, S. 638

806. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1676, ausgestellt auf den Namen Nina Schäfer, geboren am 18. April 1983, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 17. Dezember 2009

Rhein-Sieg-Kreis
Az.: 11.1

Im Auftrag
gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2009, S. 639

807. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223434618 (13434618), 3223431960 (13431960) und 3223481890 (13481890) ausgestellt von der Kreisspar-

kasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 15. Dezember 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 639

808. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß § 16 Abs. 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3000406011 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. Dezember 2009

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 639

809. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382245793 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 15. Dezember 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 639

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,12 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.